

- VerFGH 34/00 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 7. September 2000

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

am 12. Dezember 2000

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW
S. 708) - VerFGHG -

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 10. Juni 2000 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2000 eingelegt. Er hat dem Einspruch Zustimmungserklärungen von mehr als 50 Personen beigelegt, deren Wahlberechtigung nach Mitteilung des Kreiswahlleiters von den jeweils zuständigen Gemeinden bestätigt worden ist. Zur Begründung hat er geltend gemacht: In den Stimmzetteln hätte entsprechend einer von ihm vor der Wahl erhobenen Forderung das derzeitige Wahlverfahren zur Abstimmung gestellt werden müssen. Den Wählern hätte dabei die Frage vorgelegt werden müssen, ob sie bereit seien, von ihm aufgezeigte Grund- und Menschenrechtsverletzungen mit ihren Steuern zu finanzieren. Durch Wahlplakate einer Partei sei ein erheblicher Teil der Wähler eingeschüchtert worden. Mit Schreiben vom 19. August 2000 hat der Beschwerdeführer gegenüber dem Landtag beantragt, die Akten seiner Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Bundestagswahl 1998 beizuziehen.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache ../..., S. .. ff.) den Einspruch durch Beschluss vom 7. September 2000 zurückgewiesen (Plenarprotokoll ../., S. ...), weil weder ein Verstoß gegen geltende Wahlrechtsvorschriften noch eine unzulässige Wahlbeeinflussung feststellbar seien.

Der Beschwerdeführer hat am 10. Oktober 2000 Beschwerde erhoben. Er wiederholt die Gründe seines Einspruchs und macht ergänzend geltend: Wahlprüfungsausschuss und Landtag hätten seine Einspruchsbegründung nur unvollständig zur Kenntnis genommen und es versäumt, seinem Antrag auf Aktenbeiziehung zu entsprechen.

II.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. Die Rügen des Beschwerdeführers zeigen keine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften auf. Der von ihm geforderte Zusatz auf den Stimmzetteln widerspräche den Vorgaben des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung im Sinne des § 5 Nr. 4 LWahlG NRW ist mit plakativen Wahlaussagen einer Partei nicht verbunden. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Vorbringen in einem Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beruft, ist dieses nicht berücksichtigungsfähig; der Wahlprüfungsausschuss war mithin nicht gehalten, die Akten jenes Verfahrens beizuziehen. Die pauschale Bezugnahme auf den Vortrag in einem gerichtlichen Verfahren, an dem der Landtag nicht einmal beteiligt ist, genügt nicht dem Begründungserfordernis des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer erst nach Ablauf der in dieser Vorschrift bestimmten Einspruchsfrist auf seine Darlegungen in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verwiesen.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h.c. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok

Prof. Dr. Tettinger